

LÖSUNGSSKIZZE DER PRÜFUNG VÖLKERRECHT/ EUROPARECHT FS 2019

Teil Völkerrecht

Frage 1 (10%)

| | |
|--|---------------------|
| Nach dem Ersten Weltkrieg veränderten sich die internationale Ordnung und das Völkerrecht grundlegend. Nennen Sie zwei völkerrechtliche Aspekte dieser Veränderungen und beschreiben Sie sie mit einigen Sätzen. | Total: 10 Punkte |
| Errichten des Völkerbundes <ul style="list-style-type: none"> • System für kollektive Sicherheit • Hauptweck: Friedenssicherung | 5 |
| Beschränkung des <i>ius ad bellum</i> <ul style="list-style-type: none"> • Vor I. WK: nach überwiegender Meinung grundsätzlich Recht der Staaten zur Kriegsführung • partielles Kriegsverbot in Völkerbundsatzung; Kriegsächtungspakt 1928 (Briand-Kellogg-Pakt) | 5 |
| Universalisierung des Völkerrechts über Europa hinaus, neue Staaten als Völkerrechtssubjekte | bis 2 |
| Schaffung des StIGH 1920: Etablierung einer ständigen internationalen Justiz | bis 2 |

Frage 2 (10%)

| | |
|--|---------------------|
| Staat A und Staat B haben Differenzen wegen einer möglichen Verletzung eines Vertrags zum Schutz eines wertvollen Naturreservates. B soll diesen nach Auffassung von A im Jahr 2009 verletzt haben. A erhebt deshalb beim IGH Klage. Beide Staaten haben das Zusatzprotokoll zum Statut unterzeichnet und sich dem Gericht für sämtliche völkerrechtlichen Streitigkeiten unterworfen: A für alle Streitigkeiten ab dem Jahr 2015 und B für solche ab dem Jahr 1987. Ist der IGH im vorliegenden Fall zuständig, ein Sachurteil zu fällen? | Total: 10 Punkte |
| <ul style="list-style-type: none"> • Parteifähigkeit nach Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut: Staaten, die Teilnehmer am Statut sind • A und B sind Staaten, die das Zusatzprotokoll unterzeichnet und sich damit grundsätzlich der Gerichtsbarkeit unterworfen haben | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Unterwerfung unter das Statut nach Art. 36 IGH-Statut: verschiedene Optionen nach Abs. 1 und 2 • in casu: Unterwerfung von A und B unter fakultatives Obligatorium nach Abs. 2 • Unterwerfung ist in zeitlicher Hinsicht aber beschränkt (Vorbehalt in zeitlicher Hinsicht): gilt für B für Streitigkeiten ab 1987 und für A für solche ab 2015 • gemäss Sachverhalt stammt die Vertragsverletzung aus dem Jahr 2009 • es liegt keine übereinstimmende Unterwerfung für Streitigkeiten vor 2015 vor, keine Reziprozität • das heisst: B kann A dessen Vorbehalt in zeitlicher Hinsicht entgegenhalten | 6 |



| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Fazit: keine Zuständigkeit des IGH • Zusatzpunkt für Erwähnung der Möglichkeit einer alternativen Zuständigkeitsbegründung nach Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut | 2 |
|--|---|

Frage 3 (15%)

| | |
|--|---------------------|
| <p>D ist Diplomat im Dienst von Staat A und auf der Botschaft von A in der Hauptstadt X des Staates B tätig. Er ist gesellig und nach Feierabend oft mit Freunden unterwegs. Am 20. August 2018 fährt er nach einem privaten Anlass unter starkem Alkoholeinfluss mit massiv übersetzter Geschwindigkeit durch die Stadt X und wird dabei von der Polizei angehalten. Sie kann ihn nur unter Anwendung physischer Gewalt an der Weiterfahrt hindern. Nach dem Vorfall wird beschlossen, dass D per 30. September 2019 aus dem diplomatischen Dienst von A ausscheiden wird.</p> | Total: 15 Punkte |
| <p>a) Kann D von Staat B für die Geschwindigkeitsüberschreitung strafrechtlich belangt werden, wenn Staat A damit einverstanden ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, ein Belangen ist mit Zustimmung des Entsendestaates möglich (Art. 32 Abs. 1 WÜD) • ausdrückliche Zustimmung gemäss Abs. 2 erforderlich | 4 |
| <p>b) Durfte ihn die Polizei von B an der Weiterfahrt hindern?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Unverletzlichkeit der Person des Diplomaten, d.h. Schutz vor staatlichen Zwangsmassnahmen (Art. 29 WÜD) • Ausnahme: wenn damit eine strafbare Handlung verhindert werden kann • Verpflichtung des Diplomaten zur Beachtung der Rechtsvorschriften im Empfangsstaat (Art. 41 Abs. 1 WÜD) • in casu: Fahren unter starkem Alkoholeinfluss ist verboten, Hindern an der Weiterfahrt verhindert eine strafbare Handlung und ist damit zulässig | 8 |
| <p>c) Kann Staat B D bei einer allfälligen Rückkehr nach X nach Ausscheiden aus dem diplomatischen Dienst strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, persönliche Immunität endet mit Amtsende (Art. 39 Abs. 2 WÜD) | 3 |



Frage 4 (25%)

| | |
|---|---------------------|
| Staat C unterstützt in Staat D die Rebellenorganisation X hauptsächlich mit Nahrungsmitteln und in bescheidenem Umfang mit Geld. Die Organisation X will die Macht übernehmen und macht die Regierung für die Hungersnot verantwortlich. | Total: 25 Punkte |
| a) Unter welchen Voraussetzungen wird Verhalten von Privatpersonen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit einem Staat zugerechnet? Liegt einer dieser Fälle vor? <ul style="list-style-type: none">• Normen für die Zurechnung von Verhalten an den Staat: grundsätzlich in Art. 4–11 DARS (finden als Gewohnheitsrecht Anwendung); nicht alle dieser Artikel enthalten jedoch Regeln zur Zurechnung von Verhalten Privater• Art. 8 DARS: Zurechnung von Handeln von Privaten, die auf Anweisung und unter Kontrolle eines anderen Staates handeln (besonders wichtig in der Praxis)• Art 5 DARS: Zurechnung von Verhalten natürlicher oder juristischer Personen, die Elemente der Staatsgewalt ausüben (etwa private Gefängnisbetreiber)• Art. 11 DARS: Zurechnung von Verhalten Privater, das vom Staat anerkannt oder angenommen wird | 6 |
| b) Worin besteht der Unterschied zwischen Staatenverantwortlichkeit und strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Einzelpersonen im Völkerrecht? <p>Staatenverantwortlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausgleich/Wiedergutmachung einer Völkerrechtsverletzung: vergleichbar der zivilrechtlichen Haftung für Vertragsverletzung und Delikt• Berechtigte/Verpflichtete: Staaten/internationale Organisationen• Normen: Art. 4–11 DARS (finden als Gewohnheitsrecht Anwendung)• (Besonderheiten: Verschulden und Schaden grundsätzlich nicht erforderlich) <p>Strafrechtliche Verantwortlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• strafrechtliches Einstehen einer Einzelperson mit dem Zweck der Sühne eines völkerrechtlichen Verbrechens (grundsätzlich analog zum innerstaatlichen Strafrecht)• völkerrechtliche Verbrechen: beschränkte Anzahl besonders schwerer Verbrechen (Gewohnheitsrecht und durch die Statuten internationaler Straftribunale normiert, insbesondere des IStGH) | 9 |



| | |
|---|--|
| <p>c) Nennen Sie zwei Urteile des IGH oder des StIGH (Ständiger Internationaler Gerichtshof), die sich mit Fragen der Staatenverantwortlichkeit befassen. Fassen Sie die Essenz der Urteile in maximal drei Sätzen zusammen. Haben die von Ihnen genannten Urteile Spuren in den »Draft Articles on State Responsibility« hinterlassen?</p> <p>Wichtige Urteile sind etwa:</p> <p>Teheraner Geisel-Fall, USA v. Iran 1980</p> <ul style="list-style-type: none">• Besetzung der US-Botschaft und von US-Konsulaten im Iran sowie Geiselnahme von diplomatischem Personal im Iran durch Studenten• Gutheissung durch iranische Behörden: Anerkennung des Verhaltens der Studenten als Handeln des Staates, nachträgliche Billigung• Fall liegt Art. 11 DARS zugrunde <p>Nicaragua-Fall, Nicaragua v. USA 1986</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzielle und logistische Unterstützung der Contra-Rebellen in Nicaragua durch die USA• Voraussetzung der Zurechenbarkeit des Verhaltens der Rebellen an einen fremden Staat: effektive Steuerung/Kontrolle des Verhaltens der Privaten erforderlich, damit das Verhalten zurechenbar ist• Fall liegt Art. 8 DARS zugrunde <p>Genozid-Fall, Bosnien-Herzegowina v. Serbien-Montenegro 2007</p> <ul style="list-style-type: none">• Massaker von Srebrenica: Zurechenbarkeit der Taten von bewaffneten Gruppierungen, die nicht serbische Staatsorgane, jedoch mit Serbien eng verbunden waren, an Serbien?• de facto Staatsorgane (Art. 5 DARS): nur bei vollständiger Abhängigkeit vom Staat, i.c. vom IGH verneint• ausserdem: Bestätigung der Nicaragua-Rechtsprechung zur Zurechnung von Verhalten im Auftrag und unter Kontrolle eines fremden Staates (effektive Steuerung durch den Staat nötig) <p>Die Erwähnung anderer Urteile wurde ebenfalls bewertet, sofern die Essenz korrekt wiedergegeben wurde.</p> | <p>Pro Fall: 5 Punkte (max. 10 Punkte)</p> |
|---|--|

Frage 5 (40%)

| | |
|--|-----------------------------|
| <p>In Staat A regiert der autoritäre Präsident Z. Neulich wurde bekannt, dass er bei den letzten Wahlen massiven Wahlbetrug begangen hat. Die wirtschaftliche Lage des Landes ist zudem katastrophal, weshalb die Oppositionspartei O, deren Kandidat gemäss offiziellem Ergebnis knapp unterlegen war, sofortige Neuwahlen fordert, denen Z sich jedoch verweigert. O erklärt am 10. Mai 2019 den unterlegenen Kandidaten K zum Interimspräsidenten. Z inhaftiert in der Folge zahlreiche Anhänger von O, um den Widerstand gegen ihn im Keim zu ersticken, bald tauchen Beweise mehrerer Fälle von Folter auf. Es kommt zu immer heftigeren internationalen Protesten gegen Z, in deren Verlauf ihn 25 zum Teil sehr mächtige Staaten zum Machtverzicht auffordern. Diese Staaten anerkennen K als neuen Präsidenten. Die Regierung von Z wird von den übrigen Staaten weiterhin anerkannt, reagiert aber nervös, weil 91 Prozent des Handels von A mit den 25 ihn zum Rücktritt drängenden Staaten abgewickelt wird. Die Regierung Z kontrolliert mit Ausnahme eines winzigen Landstrichs im Süden von A, wo Anhänger von O eine Polizeikaserne besetzen, weiterhin das ganze Land. Die 25 Staaten verbieten in der Folge den in ihnen domizilierten natürlichen und juristischen Personen per Gesetz, mit Staat A oder mit in A domizilierten Unternehmen Handel zu treiben. Z soll damit zum Aufgeben gezwungen werden. Z ist der Meinung, die 25 Staaten verletzen das Völkerrecht. NGO D in New York ruft dagegen gar zum militärischen Eingreifen in A auf. Das Völkerrecht kenne in humanitär dramatischen Situationen eine Verpflichtung zum Eingreifen.</p> | <p>Total: 40 Punkte</p> |
| <p>a) Welcher völkerrechtliche Grundsatz ist nach Auffassung von Z verletzt? Kennen Sie ein Urteil des IGH, das sich mit diesem Grundsatz auseinandersetzt, und falls ja: Was ist seine Essenz?</p> | <p>a): 10 Punkte</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Interventionsverbot: statuiert durch Art. 2 Abs. 1 und 7 UN-Charta, zugleich Völkergewohnheitsrecht • abgeleitet aus Staatssouveränität • nach Auffassung von Z liegt ein Eingriff in innere Angelegenheiten von A vor, namentlich durch schwerwiegenden ökonomischen Zwang und Anerkennung der Oppositionsregierung | <p>6</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicaragua-Fall: Verletzung des Interventionsverbots durch Finanzierung, Ausbildung und Versorgung von Rebellen mit Waffen, um die Regierung zu stürzen • <i>oder</i> Korfu-Kanal-Fall: Verletzung des Interventionsverbots durch Selbsthilfe des Vereinigten Königreichs, ausgeübt durch Minenräumen in Albanien Küstenmeer | <p>4</p> |
| <p>b) Wie ist das Verhalten jener Staaten völkerrechtlich zu beurteilen, die die Regierung Z trotz Wahlbetrug und Menschenrechtsverletzungen weiterhin anerkennen? Was ist vom zuweilen zu hörenden Argument zu halten, nur Staaten, nicht aber Regierungen könnten anerkannt werden?</p> | <p>b): 15 Punkte</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend vertretene Meinung: deklaratorische Wirkung der Anerkennung eines Staates: Staatenanerkennung als einseitiger Rechtsakt des anerkennenden Staates • ein Staat existiert nach Mehrheitsmeinung als Staat auch ohne Anerkennung, wenn die Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt vorhanden sind • ebenfalls vertretene Meinung: Anerkennung hat konstitutive Wirkung, da zwischen Anerkennung und Handlungsfähigkeit nach aussen (Souveränität im Aussenbereich/Unabhängigkeit von anderen Staat) ein Zusammenhang besteht | <p>5</p> |

| | |
|---|------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> die ins Wanken geratene Regierung ist weiterhin die effektive Regierung, die anerkannt werden darf; keine Völkerrechtswidrigkeit des Verhaltens der anerkennenden Staaten Legitimität einer Regierung ist nicht das Kriterium (grundsätzlich) für die Zulässigkeit der Anerkennung (Verfassungsblindheit) | 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> kein Verbot der Anerkennung von Regierungen im Völkerrecht Anerkennung einer Regierung ist grundsätzlich möglich praktische Bedeutung der Anerkennung von Regierungen insbesondere bei instabilen Verhältnissen (kann der Regierung Legitimität verschaffen und sie stärken) | 5 |
| <p>c) Was ist von der Ansicht der NGO D zu halten, es bestehe bei humanitär dramatischen Situationen eine Pflicht zum Eingreifen? Welches Konzept ist angesprochen? Sieht die UNO-Charta eine solche Verpflichtung vor beziehungsweise wie verhält dieses Konzept sich zur UNO-Charta?</p> | c): 15 Punkte |
| <ul style="list-style-type: none"> angesprochen ist das Konzept der Responsibility to Protect umstritten ist, ob eine Verpflichtung zum Eingreifen besteht (nach überwiegender Meinung nicht) | 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> RtoP: Schutzverantwortung in Bezug auf elementarste (v.a. Sicherheits-)Bedürfnisse des Menschen Grundidee: Souveränität als Verantwortung des Staates für die Menschen, die bei Nichtwahrnehmung auf die Staatengemeinschaft übergeht (subsidiäre Zuständigkeit der internationalen Gemeinschaft) Relevanz v.a. in Situationen schwerster Menschenrechtsverletzungen (mass atrocities) etwa bei systematischer Folter/Tötungen von Zivilisten überwiegende Meinung: Entfaltung der RtoP nur innerhalb des durch die UNO-Charta gesetzten Rahmens, daher keine Pflicht im rechtlichen Sinne allerdings: Minderheit geht von einer Pflicht aus | 6 |
| <ul style="list-style-type: none"> UNO-Charta: keine Verpflichtung einzuschreiten nach Auffassung mancher Autoren: weites Verständnis der RtoP als Verstoss gegen das Interventionsverbot und den Grundsatz souveräner Gleichheit andere Auffassung: UNO-Charta nach heutiger zeitgemässer Lesart verlangt auch den Schutz elementarster Menschenrechte, deren Verletzung das Konzept der RtoP entgegenwirken will | 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> nach überwiegender Meinung: Einschreiten bei mass atrocities erfordert eine Ermächtigung durch den UNO-Sicherheitsrat | 1 |

Teil Europarecht

Frage 1 (25%)

Der schweizerische Bundesrat plant eine umfassende Auslegeordnung der Europapolitik der Schweiz. Dabei werden alle denkbaren Optionen – inklusive eines möglichen Beitritts der Schweiz zur EU – aufgezeigt und gewürdigt. Sie arbeiten in der Bundesverwaltung und werden beauftragt, die Antworten auf die folgenden Fragen vorzubereiten:

- Welche materiellen und formellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Staat Mitglied der EU werden kann?
- Würde die Schweiz heute die materiellen Voraussetzungen erfüllen?

| | |
|---|---|
| <p>Teilfrage 1</p> <p>Materielle Voraussetzungen sind gemäss Art. 2 i.V.m. Art. 49 EUV und den Kopenhagen Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • europäischer Staat (konkretisierungsbedürftig: geographisch, allenfalls auch kultur- und geistesgeschichtlich) • Beachtung der Werte gemäss Art. 2 EUV (inkl. Beitritt zur EMRK) → „politisches“ Kriterium“ • funktionierende Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb → „wirtschaftliches“ Kriterium • Übernahme des gesamten Acquis communautaire, d.h. Beitritt zur EU insgesamt und auch zur EAG → „besitzstandsbezogenes“ Kriterium • Aufnahmefähigkeit der EU → „Aufnahmefähigkeitskriterium“ <p>Formelle Voraussetzungen sind gemäss Art. 49 EUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Beitritt • Entscheid über die Eröffnung von Verhandlungen durch den Rat • Verhandlungen • Entscheid durch Rat (Einstimmigkeit) nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des Europäischen Parlaments (Mehrheit) • Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten | <p>3.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 für Erwähnung von Art. 49 EUV <i>und</i> der Kopenhagen Kriterien (nur wenn beide genannt) • 0.5 • 0.5 • 0.5 • 0.5 • 0.5 • 0.5 für die Erklärung des Ablaufs |
| <p>Teilfrage 2</p> <p>Erfüllt die Schweiz die materiellen Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz als europäischer Staat • Politisches Kriterium: Ja, die Schweiz ist ein demokratischer Rechtsstaat, Mitglied des Europarates (EMRK). • Wirtschaftliches Kriterium: Ja, die Schweiz verfügt über eine funktionierende Marktwirtschaft. <p>Evtl. auch zu erwähnen:</p> | <p>1.5 Punkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 • 0.5 • 0.5 |



| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme <i>Acquis</i>: Die Schweiz müsste bereit sein, den gesamten <i>Acquis</i> zu übernehmen. • Aufnahmefähigkeit der EU: Die EU müsste bereit sein, ein neues Mitglied zu akzeptieren, was mit Blick auf die Schweiz tendenziell der Fall sein dürfte. | <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von jeweils einem halben Punkt, sofern die zu erreichenden Punkte der Teilfrage 2 (also 1.5 P) nicht ausgeschöpft wurden. |
| Total | 5 Punkte |

Frage 2 (25%)

| | |
|--|--|
| <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Art. 298 Abs. 1 AEUV verpflichtet die EU-Organe und ihre weiteren Einrichtungen, sich zur Ausübung ihrer Aufgaben auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung zu stützen.</p> <p><u>Rechtliche Vorgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grundrechtecharta enthält die einschlägigen Grundrechte (v.a. Art. 41 GRCh betr. Recht auf eine gute Verwaltung;) – Der EUV enthält punktuell Vorgaben, z.B. das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 EUV) – Der AEUV enthält allgemeine Bestimmungen etwa zur Begründung (Art. 296 Abs. 2 AEUV), zur Bekanntgabe (Art. 297 AEUV) und zur Vollstreckung (Art. 299 AEUV) – Der EuGH hat eine Vielzahl von Verfahrensgarantien als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt (z.B. Grundsätze des rechtlichen Gehörs, der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der Vertraulichkeit der Rechtsvertretung, des Verbots der Rückwirkung belastender Anordnungen, <i>ne bis in idem</i>) – Im Sekundärrecht existiert eine Vielzahl von allgemeinen Vorgaben (z.B. Datenschutz) und von bereichsspezifisch einschlägigen Vorgaben (z.B. im Bereich der Wettbewerbsregeln). Dabei kann auch die Anordnung von Sanktionen für den Fall der Nichtbefolgung vorgesehen werden – Diverse Organe und Einrichtungen haben Kodizes guter Verwaltungspraxis erlassen, welche – wenngleich unverbindlich – in der Praxis bedeutsam sind (s. etwa den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Kommission vom 13. September 2000) | <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 • 4 |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p><u>Weiteres:</u> Das Insgesamt dieser für die Organe der EU und ihre weiteren Einrichtungen einschlägigen verwaltungs(verfahrens)rechtlichen Vorgaben wird als Eigenverwaltungsrecht der EU bezeichnet. Dieses ist stark zersplittert und unübersichtlich. Insbesondere fehlt bis heute eine allgemein gültige kodifizierte Verwaltungsverfahrensverordnung. Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament anfangs 2013 die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für eine allgemein geltende Verordnung über ein europäisches Verwaltungsverfahrenrecht auszuarbeiten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 |
| <p>Total</p> | <p>5 P</p> |

Fall (50%)

Die Europäische Kommission plant, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zu unterbreiten. Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, den Verkauf wie auch die kostenlose Abgabe von Plastiktellern, Trinkhalmen und anderen Wegwerf-Produkten aus Kunststoff zu verbieten. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass solche Produkte ökologisch problematisch sind. Zudem werden viele solche Kunststoffprodukte nicht korrekt entsorgt und landen in den Meeren, wo sie eine Gefahr für die Fische darstellen.

Die Firma Schluck AG, welche Trinkhalme aus Kunststoff herstellt und vertreibt, plant, sich gegen den Erlass dieser Richtlinie zu wehren.

- a) Die Firma Schluck AG hat erfahren, dass die Europäische Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie zwingend den nationalen Parlamenten unterbreiten muss. Die nationalen Parlamente können prüfen, ob die geplante Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die Schluck AG bittet Sie, folgende Fragen zu beantworten:
- Welche Funktion und Bedeutung kommt dem Subsidiaritätsprinzip im EU-Recht zu?
 - Welche Wirkung haben die Stellungnahmen der nationalen Parlamente zur Vereinbarkeit einer geplanten Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip?
 - Ist die geplante Richtlinie Ihrer Meinung nach mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar?

| | |
|---|--|
| <p>Teilfrage 1</p> <p>Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, Massnahmen nur dann auf EU-Ebene zu treffen, wenn sie wirksamer als Massnahmen einzelner EU-Länder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sind. Im Vordergrund stehen Zweckmässigkeits- und Effizienzerwägungen des staatlichen Handelns sowie Aspekte der demokratischen Legitimation.</p> <p>Das EU-Recht verpflichtet die Unionsorgane seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht 1993 auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 EUV enthalten und wird im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (Subsidiaritäts-Protokoll) konkretisiert. Es stellt eine Kompetenzausübungsregel dar, welche gemäss Art. 5 Abs. 3 EUV immer dann einschlägig ist, wenn die Union „tätig wird“. Davon nicht betroffen sind nur jene</p> | <p>2 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 Punkte für die Umschreibung des Subsidiaritätsprinzips und seiner Bedeutung • 0.5 Punkte für die Nennung von Art. 5 Abs. 3 EUV und/oder die Erwähnung des Subsidiaritätsprotokolls |
|---|--|



| | |
|--|---|
| <p>Rechtsakte, die in Ausübung einer ausschliesslichen Zuständigkeit der Union ergehen (s. Art. 3 Abs. 1 AEUV). In Ergänzung zu Art. 5 Abs. 3 EUV bestimmt Art. 1 Abs. 2 EUV programmatisch, dass in der Union „die Entscheidungen (...) möglichst bürgernah getroffen werden.“</p> | <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt für die Funktionsumschreibung |
| <p>Teilfrage 2</p> <p>Die Unionsorgane sind gehalten, die begründeten Stellungnahmen zur Vereinbarkeit einer geplanten Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip zu „berücksichtigen“ (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 lit. b) EUV i.V.m. dem Subsidiaritäts-Protokoll). Welche Wirkungen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente auf das Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen haben, ist davon abhängig, wie viele nationale Parlamente bzw. Parlamentskammern solche Stellungnahmen einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen mind. ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (19 von 56 Stimmen), so kann die Kommission entscheiden, ob sie ihren Vorschlag aufrechterhalten, zurückziehen oder ändern möchte (gelbe Karte).• Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen die Mehrheit der Stimmen (29 von 56 Stimmen) und fällt der Entwurf eines Rechtsaktes unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen und alsdann entscheiden, ihn aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzuziehen; hält sie am Vorschlag fest, muss sie dies begründen; der Unionsgesetzgeber berät sodann speziell darüber (orange Karte). <p>Die nationalen Parlamente haben keine Möglichkeit, die Kommission rechtlich verbindlich zur Änderung eines Gesetzgebungsvorschlages zu zwingen und damit gleichsam die rote Karte zu zücken.</p> | <p>1.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Punkt für das sinngemässe Umschreiben der „Berücksichtigungspflicht“ der Stellungnahmen der nationalen Parlamente und der „roten Karte“• 0.5 Punkte für die sinngemässe Umschreibung der „gelben Karte“ und der „orangenen Karte“ |
| <p>Teilfrage 3</p> <p>Prüfschema:</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip stipuliert in Art. 5(3) EUV zwei <i>kumulativ</i> anwendbare materiell-rechtliche Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Union tätig werden darf:</p> <p>(i) Die Union darf nur tätig werden, sofern die Ziele der geplanten Massnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können (Erforderlichkeitskriterium/Effizienztest).</p> | <p>2.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">• 0.5 Punkte für die Nennung der beiden Prüfschritte |



| | |
|--|---|
| <p>(ii) Die Ziele der geplanten Massnahme müssen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können (Mehrwertkriterium/Mehrwertstest). Gemäss Art. 5 des Subsidiaritäts-Protokolls sind dabei qualitative und, soweit möglich, quantitative Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>Subsumption:</p> <p>(i) Erforderlichkeitsprüfung: Ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich um das angestrebte Ziel zu verwirklichen oder wäre ein Handeln auf Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend? Geht die Richtlinie über das Mass des Erforderlichen hinaus?</p> <p>(ii) Kann die Richtlinie (in qualitativer sowie quantitativer Hinsicht) auf Unionsebene besser verwirklicht werden als auf staatlicher Ebene? Oder soll die Regulierung in diesem Bereich den Mitgliedstaaten überlassen werden?</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 2 Punkte für die Subsumption, insbesondere für die Nennung des Schutzziels der Richtlinie und für Ausführungen zur Erforderlichkeit und zum Mehrwert, sowie für ein entsprechendes Fazit. |
| <p>Total Teilfrage a)</p> | <p>6 Punkte</p> |

- b) Die Firma Schluck AG zweifelt, ob ein Verbot von solchen Produkten vereinbar ist mit dem Grundrecht der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh). Die Schluck AG bittet Sie, die folgenden Fragen zu beantworten:
- Sind die EU-Organe verpflichtet, beim Erlass einer Richtlinie die Grundrechtecharta zu beachten?
 - Wie beurteilen Sie die Vereinbarkeit der geplanten Richtlinie mit der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh)?

| | |
|--|--|
| <p>Teilfrage 1</p> <p>Ja, die EU-Organe sind gemäss Art. 6 EUV i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GRCh verpflichtet, beim Erlass einer Richtlinie die GRCh – welche im Rang von Primärrecht steht – zu beachten.</p> | <p>0.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 Punkte für die Nennung von Art. 6 EUV i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GRCh |
| <p>Teilfrage 2</p> <p>Es gilt nach Art. 52 Abs. 1 GRCh zu prüfen, ob die Schluck AG durch die geplante Richtlinie in ihrer unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) eingeschränkt wird.</p> <p>i) Grundrechtsverpflichtete</p> <p>Ist die umstrittene Massnahme oder Unterlassung einer unionalen oder mitgliedstaatlichen Stelle zurechenbar, welche im konkreten Fall zur Beachtung der EU-Grundrechte verpflichtet ist?</p> <p><u>Subsumption:</u> Ja, die Richtlinie wird durch den Rat und das EU-Parlament erlassen, welche gem. Art. 6 EUV i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GRCh an die EU-Grundrechte gebunden sind.</p> | <p>3.5 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 für die Nennung von Rat und Parlament i.V.m. Art. 6 EUV und Art. 51 Abs. 1 GRCh |

ii) Schutzbereich

- Persönlicher Schutzbereich: Ist die Person Trägerin des Grundrechts?

Subsumption: Juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat können sich auf unionale Grundrechte berufen, sofern sich ein fragliches Recht seinem Wesen nach dafür (für die Tätigkeit einer juristischen Person) eignet, was i.c. bei der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh zu bejahen ist. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Schluck AG ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat. Die Schluck AG ist als juristische Person somit Trägerin der unternehmerischen Freiheit und in ihrem persönlichen Schutzbereich betroffen.

- Sachlicher Schutzbereich: Fällt die Massnahme oder Unterlassung in den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts?

Subsumption: Die Tätigkeit der Schluck AG (Herstellung und Verkauf von Trinkhalmen) fällt in den sachlichen Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit von Art. 16 GRCh.

Die Massnahme fällt somit in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich der Schluck AG.

iii) Einschränkung

Stellt die Massnahme oder Unterlassung eine Grundrechtseinschränkung (Grundrechtseingriff) dar?

Subsumption: Die Richtlinie würde den Verkauf (und die kostenlose Abgabe) von Wegwerf-Produkten aus Kunststoff verbieten. Die Schluck AG stellt Trinkhalme her und vertreibt diese. Die Herstellung von Trinkhalmen wird durch die Richtlinie *per se* nicht verboten, jedoch könnte die Schluck AG sie nicht mehr vertreiben. Durch den Erlass der Richtlinie würde daher in die unternehmerische Freiheit der Schluck AG eingegriffen werden.

iv) Rechtfertigung

Erfüllt die Einschränkung die Voraussetzungen gemäss Art. 52 Abs. 1 GRCh?

Vorab ist anzumerken, dass gem. EuGH die unternehmerische Freiheit nicht absolut gewährleistet wird, sondern im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu verstehen ist. Die Ausübung dieser Freiheit kann Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Union entsprechen und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismässigen und untragbaren Eingriff darstellen, der dieses Recht in seinem Wesensgehalt antastet (vgl. EuGH Urteil Deutsches

- 0.5 für persönlichen und sachlichen Schutzbereich inkl. kurzer Subsumption

- 0.5 für die Prüfung der Einschränkung inkl. Subsumption

Weintor, C-544/10 Rz. 54; Urteil McDonagh/Ryanair, C-12/11, Rz. 60).

- **Gesetzliche Grundlage:** Ist die Einschränkung gesetzlich vorgesehen?

Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein. Eine sekundärrechtliche Ermächtigung im Sinne verbindlicher Rechtsakte nach Art. 288 Abs. 2-4 AEUV genügt dafür grundsätzlich.

Subsumption: Gemäss Art. 289 Abs. 3 AEUV sind Gesetzgebungsakte Rechtsakte, die in einem Gesetzgebungsverfahren angenommen worden sind. Nach Art 289 Abs. 1 AEUV werden Richtlinien im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 festgelegt. Aufgrund des SV ist davon auszugehen, dass diesem Verfahren entsprochen wird. Die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage ist somit gegeben.

- **Öffentliches Interesse:** Entspricht die Einschränkung einer von der EU anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung oder den Erfordernissen des Schutzes von Grundrechten anderer?

Subsumption: Die Zielsetzungen der EU finden sich in Art. 3 EUV und können sich auf weitere Politikfelder, welche sich in den Verträgen finden, ausdehnen.

Das Verbot von Wegwerf-Produkten aus Kunststoff könnte seine Legitimation aus Art. 3 Abs. 3 EUV ableiten, namentlich „[...] aus dem hohen Mass an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ (insb. Verschmutzung der Meere, Klimaziele, etc.) sowie aus Art. 3 Abs. 5 EUV, namentlich der Förderung der globalen nachhaltigen Entwicklung. Auch weitere Vorgaben können einschlägig sein, v.a. Art. 191 AEUV, welcher die Ziele der Umweltpolitik der Union nennt.

- **Verhältnismässigkeit:** Erfüllt die Einschränkung im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzung die Teilgehalte der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Zumutbarkeit)?

Subsumption:

a) *Eignung:*

Das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Wegwerf-Produkten aus Plastik ist eine geeignete Massnahme zur Erreichung des Ziels der Richtlinie. Die Eignung ist somit zu bejahen.

b) *Erforderlichkeit:*

- 0.5 für die Prüfung der gesetzlichen Grundlage. Art. 288 und/oder Art. 289 Abs. 3 AEUV müssen genannt werden

- 0.5 für eine differenzierte Abhandlung des öffentlichen Interesses

| | |
|---|--|
| <p>Ja, die Erforderlichkeit ist gegeben, da nur durch ein Verbot der Verbrauch von Kunststoff und damit die Belastung der Umwelt eingeschränkt werden können.</p> <p>c) <i>Angemessenheit:</i></p> <p>Ja, das Verbot ist angemessen bzw. der Schluck AG zumutbar, zumal es der Schluck AG offen steht, Trinkhalme aus biologisch abbaubaren Materialien oder Mehrwegprodukte herzustellen und zu vertreiben. Der nachhaltige Schutz der Meere bzw. der Umwelt wiegt bei einer Güterabwägung schwerer als die unternehmerische Freiheit der Schluck AG.</p> <p><u>Zwischenfazit</u> Die Einschränkung ist verhältnismässig.</p> <p>Anmerkung: <i>Gegenteilige Auffassungen bei den Teilgehalten Erforderlichkeit und Angemessenheit der Verhältnismässigkeitsprüfung wurden bei guter Argumentation gleichwertig bepunktet.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wesensgehalt: Achtet die Einschränkung den Wesensgehalt des Grundrechts? <p>Der Wesensgehalt bezeichnet denjenigen Bereich eines Grundrechts, welcher einen absoluten, unantastbaren Schutz genießt. Eingriffe in den Wesensgehalt eines Grundrechtes sind <i>per se</i> unzulässig.</p> <p><u>Subsumption:</u></p> <p>Die Richtlinie verbietet zwar den Vertrieb gewisser Produkte aus Kunststoff. Dabei beschränkt sich die Richtlinie aber klar auf den eingegrenzten Bereich von Wegwerf-Produkten aus Kunststoff. Der Vertrieb von Trinkhalmen und anderen Produkten aus anderem Material, das biologisch abbaubar ist, bzw. von Mehrwegprodukten wird von der Richtlinie nicht untersagt. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass den betroffenen Unternehmen genügend Zeit für die Umsetzung eingeräumt wird. Es steht den betroffenen Unternehmen offen, ihre Produktion umzugestalten und ihre unternehmerische Tätigkeit weiter zu führen. Der Wesensgehalt von Art. 16 GRCh ist nicht berührt.</p> <p>v) Gesamtfazit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Richtlinie ist mit Art. 16 GRCh vereinbar. | <ul style="list-style-type: none"> • 0.5 für die Verhältnismässigkeits-Prüfung inkl. Nennung der drei Teilgehalte Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit • 0.5 für Ausführungen und Subsumption zum Wesensgehalt |
| <p>Total Teilfrage b)</p> | <p>4 Punkte</p> |

Hinweis: Die Punkte des Teils Europarecht wurden mit Faktor 5 multipliziert. Das Punktetotal beträgt somit in beiden Teilen 100 Punkte.